

Verordnung über die unselbständigen Stiftungen

vom 14.11.2016

in Kraft seit 01.01.2017

Änderungen vom 27.08.2018,
29.06.2020 und 15.11.2021

Der Gemeinderat von Ittigen erlässt gestützt auf Artikel 92 und 93 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 folgende

Verordnung über die unselbständigen Stiftungen

Zweck	Art. 1 Ziel dieser Verordnung ist eine einheitliche Rechtsgrundlage für sämtliche durch die Gemeinde Ittigen verwalteten unselbständigen Stiftungen.
Verwaltung	Art. 2 ¹ Über die im Anhang aufgelisteten unselbständigen Stiftungen verfügt grundsätzlich der Gemeinderat. ² Delegiert er das Verfügungsrecht, ist dies im Anhang unter der entsprechenden unselbständigen Stiftung festzuhalten.
Rechnungsführung	Art. 3 ¹ Die Rechnungsführung erledigt die Abteilung Finanzen. ² Das Kapital ist zu bilanzieren.
Verzinsung	Art. 4 Die Abteilung Finanzen verzinst das Stiftungsvermögen jährlich per 30.06. mit dem aktuellen Durchschnittswert einer dreijährigen Kassenobligation und eines ordentlichen Sparkontos bei der Berner Kantonalbank.
Prüfung	Art. 5 Die externe Revisionsstelle überprüft die stiftungsgerechte Verwendung der Gelder sowie die Bestände der unselbständigen Stiftungen.
Auflösung / Zweckänderung	Art. 6 ¹ Der Gemeinderat kann a. eine unselbständige Stiftung auflösen oder mit einer anderen zusammenlegen; b. die Zweckbestimmung einer unselbständigen Stiftung abändern, wenn der ursprüngliche Zweck nicht mehr erfüllt werden kann. ² Die vorgängige Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern mittels Verfügung und die amtliche Publikation der Gemeinde bleiben vorbehalten.
Inkrafttreten	Art. 7 Die Verordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.
Genehmigung	Art. 12 Der Gemeinderat genehmigte diese Verordnung am 14. November 2016.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Marco Rupp Annamarie Dick

Genehmigung der Änderungen vom 27. August 2018

Der Gemeinderat hat die Änderungen der Anhänge 1 – 7 am 27. August 2018 genehmigt und sie auf 1. September 2018 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Marco Rupp Annamarie Dick

Genehmigung der Änderungen vom 29. Juni 2020

Der Gemeinderat hat die Änderungen der Anhänge 1 – 7 am 29. Juni 2020 genehmigt und sie auf 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Marco Rupp Annamarie Dick

Genehmigung der Änderungen vom 15. November 2021

Der Gemeinderat hat die Änderungen der Anhänge 1, 2 und 6 am 15. November 2021 genehmigt. Sie treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Marco Rupp Annamarie Dick

Publikation

Der Beschluss des Gemeinderats wurde am 1. Dezember 2021 mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im amtlichen Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

Annamarie Dick

Änderungen nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
14.11.2016	01.01.2017	Erlass	Änderung
27.08.2019	01.09.2019	Anhänge 1 bis 7	Teilrevision
29.06.2020	01.07.2020	Anhänge 1 bis 7	Teilrevision
29.06.2020	01.07.2020	Anhang 6	Teilrevision
15.11.2021	01.01.2022	Anhang 1, 2 und 6	Teilrevision

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Anhänge 1 bis 7	27.08.2019	01.09.2019	geändert
Anhänge 1 bis 7 (Stand und Betrag)	29.06.2020	01.07.2020	geändert
Anhang 6 (Zweck)	29.06.2020	01.07.2020	geändert
Anhang 1 und 2	15.11.2021	01.01.2022	geändert
Anhang 6 (Aufhebung)	15.11.2021	01.01.2022	aufgehoben

Anhang 1

Bezeichnung	Unselbständige Stiftung für bedürftige Einwohner/innen		
Kontonummer	20920.01		
Entstehung	a. Legate von - Herr Oberst von Tscharner, Rothus, geb. 1906 - Frau Wahli-Huber, Genf, geb. 1930 - Lucie Rohrer, Avenches, geb. 1933 - Anna Schmid, Oberburg, geb. 1941 Bestand bei Zusammenführung per 1. Januar 2015: CHF 25'627.65 b. Legat laut Testament von Kaspar Iseli, geb. 20. September 1931, von Mühleberg BE, ledig, zuletzt wohnhaft gewesen Krankenhaus Gottesgnad, Ittigenstrasse 16, Ittigen, verstorben am 27. Februar 2005. Im Testament vom 3. März 1989 ist die Gemeinde Ittigen als Alleinerbin des Verstorbenen eingesetzt. Bestand bei Zusammenführung per 1. Januar 2015: CHF 589'949.55 c. Legat laut Testament von Müller Hansruedi, geb. 26. Dezember 1930, von Schlossrued AG, ledig, zuletzt wohnhaft gewesen Obereyfeldweg 17, Ittigen, verstorben am 6. Februar 2012. Testament vom 12. September 2003. Bestand bei Zusammenführung per 1. Januar 2015: CHF 864'957.00		
Zweck	Mit den Geldern sollen Einwohner/innen von Ittigen die bedürftig, notleidend, körperlich oder geistig behindert, alleinerziehend oder minderbemittelt sind unterstützt werden. Die Unterstützung soll nicht die Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe oder von Versicherungen ersetzen, sondern diese Leistungen ergänzen.		
Unterstützungsberechtigte	Bedürftige, notleidende, körperlich oder geistig behinderte, alleinerziehende oder minderbemittelte Einwohner/innen von Ittigen.		
Änderung Stiftungszweck und Zusammenführung	- Gemeinderatsbeschluss vom 10. November 2014 - Bewilligung AGR laut Verfügung vom 11. Dezember 2014 - Publikation Anzeiger Region Bern vom 19. Dezember 2014		
Verfügungsrechte	a. bis CHF 30'000.00 Leiter/in Abteilung Soziales und Departementsvorsteher/in Soziales kollektiv - Einstellung CHF 30'000.00 jährlich im Budget - Vergabe laut der von der Abteilung und der Sozialkommission noch zu definierenden Vergabekriterien - Ende Jahr werden die effektiven Ausgaben in der Erfolgsrechnung mit einer Entnahme aus der Stiftung neutralisiert. b. über CHF 30'000.00 Gemeinderat auf Antrag c. CHF 5'500.00 Abteilung Finanzen, Entnahme jährlicher Beitrag KulturLegi laut GRB vom 18. Oktober 2021 * d. Gemeinderat mit Budgetbeschluss für weitere Entnahmen (z. B. Winterzulage) laut Zweckbestimmung		
Abrechnung, Information	Der/die Leiter/in Abteilung Soziales informiert den Gemeinderat jährlich über die Verwendung der Gelder.		
Speisung	Die unselbständige Stiftung wird geäufnet durch die Einlage der jährlichen Zinsgutschrift.		
Zinsverwendung	Der Zins wird kapitalisiert.		
Einsatz der Mittel	Im Rahmen der Zweckbestimmung dürfen Kapital und Zins verwendet werden.		

Anhang 2

Bezeichnung	Unselbständige Stiftung für Seniorinnen und Senioren	
Kontonummer	20920.02	
Entstehung	a. Legat aus Nachlass Kislig laut Schreiben der Gemeinde Bolligen vom 9. Juli 1987, CHF 21'057.75. Bestand bei Zusammenführung per 1. Januar 2015: CHF 11'416.85 b. Zuschuss der Robert und Rosa Pulfer-Stiftung, Ittigen, vom 10. Juni 2014 CHF 50'000.00. Bestand bei Zusammenführung per 1. Januar 2015: CHF 43'238.40 c. Zuschuss der Robert und Rosa Pulfer-Stiftung, Ittigen, vom 22. November 2016: CHF 50'000.00. d. Übertrag aus unselbständiger Stiftung für Rotkreuzfahrdienst (Anhang 6) per 31.12.2021 CHF 7'799.65 plus Zinsen. *	
Zweck	Mit den Geldern sollen Ittiger Seniorinnen und Senioren und verschiedene Anlässe für Ittiger Seniorinnen und Senioren unterstützt werden.	
Unterstützungs-berechtigte	Ittiger Seniorinnen und Senioren und im Altersbereich tätige Organisationen.	
Änderung Stiftungszweck und Zusammen-führung	- Gemeinderatsbeschluss vom 10. November 2014 - Bewilligung AGR laut Verfügung vom 11. Dezember 2014 - Publikation Anzeiger Region Bern vom 19. Dezember 2014	
Verfügungsbe-rechtigte	a. bis CHF 25'000.00	Leiter/in Abteilung Soziales und Departementsvorsteher/in Soziales kollektiv - Einstellung CHF 25'000.00 jährlich im Budget - Ende Jahr werden die effektiven Ausgaben in der Erfolgsrechnung mit einer Entnahme aus der Stiftung neutralisiert.
	b. über CHF 25'000.00	Gemeinderat auf Antrag
Abrechnung, Information	Der/die Leiter/in Abteilung Soziales informiert den Gemeinderat und die Robert und Rosa Pulfer-Stiftung jährlich über die Verwendung der Gelder.	
Speisung	Die unselbständige Stiftung wird geäufnet - durch die Einlage der jährlichen Zinsgutschrift; - durch weitere zweckgebundene Zuschüsse der Robert und Rosa Pulfer-Stiftung mit gleichem Stiftungszweck.	
Zinsverwendung	Der Zins wird kapitalisiert.	
Einsatz der Mittel	Im Rahmen der Zweckbestimmung dürfen Kapital und Zins verwendet werden.	

Anhang 3

Bezeichnung	Unselbständige Stiftung für kulturelle Zwecke		
Kontonummer	20920.03		
Entstehung	a. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. Januar 1975 wurden der Stiftung jeweils zuerst 20 %, dann später 40 % des Erlöses aus der Papiersammlung gutgeschrieben. Bestand bei Zusammenführung per 1. Januar 2015: CHF 9'873.20 b. Aussergerichtliche Vereinbarung vom 1. November 2013 zwischen der Gemeinde Ittigen und den Alleinerben, dem Ehepaar Valentina und Riccardo Tortoli, betreffend Nachlass von Marie Gertrud Hirschbühl-Siegrist, geb. 25.08.1908, von Ittigen und Glarus, verwitwet, zuletzt wohnhaft gewesen Jakob Bächlistrasse 15, 5033 Buchs AG, verstorben am 20. Juni 2012. Bestand bei Zusammenführung per 1. Januar 2015: CHF 100'293.75		
Zweck	Mit den Geldern sollen kulturelle Veranstaltungen, Künstlerinnen und Künstler aller Kunstrichtungen aus Ittigen und der näheren Umgebung aber auch allgemeine kulturelle Zwecke wie Bilderankauf unterstützt und gefördert werden.		
Unterstützungsberechtigte	Künstlerinnen und Künstler aller Kunstrichtungen aus Ittigen und der näheren Umgebung aber auch sonstige Personen und Firmen im Bereich Kultur.		
Änderung Stiftungszweck und Zusammenführung	- Gemeinderatsbeschluss vom 10. November 2014 - Bewilligung AGR laut Verfügung vom 11. Dezember 2014 - Publikation Anzeiger Region Bern vom 19. Dezember 2014		
Verfügungsbe-rechtigte	a. bis CHF 15'000.00	Gemeindepräsident/in und Departementsvorsteher/in Kultur, Freizeit, Sport kollektiv	
	b. über CHF 15'000.00	Gemeinderat auf Antrag	
Abrechnung, Information	Der/die Gemeindepräsident/in informiert den Gemeinderat jährlich über die Verwendung der Gelder.		
Speisung	Die unselbständige Stiftung wird geäufnet durch die Einlage der jährlichen Zinsgutschrift.		
Zinsverwendung	Der Zins wird kapitalisiert.		
Einsatz der Mittel	Im Rahmen der Zweckbestimmung dürfen Kapital und Zins verwendet werden.		

Anhang 4

Bezeichnung	Unselbständige Stiftung für arme Witwen		
Kontonummer	20920.04		
Entstehung	Legat laut Testament vom 10. Oktober 2009 von Nelly Bosshard-Schnellmann, geb. 5. April.1924, von Sternenbergl ZH, verwitwet, zuletzt wohnhaft gewesen Talgut-Zentrum 22, Ittigen, verstorben am 31. März 2015. Bestand bei Zahlungseingang am 21. November 2015: CHF 40'816.17		
Zweck	Mit den Geldern sollen arme Ittigger Witwen unterstützt werden.		
Unterstützungs- berechtigte	Arme Ittigger Witwen.		
Verfügungsbe- rechtigte	a. bis CHF 5'000.00	Leiter/in Abteilung Soziales und Departementsvorsteher/in Soziales kollektiv - Einstellung CHF 5'000.00 jährlich im Budget - Vergabe laut der von der Abteilung und der Sozialkommission noch zu definierenden Vergabekriterien - Ende Jahr werden die effektiven Ausgaben in der Erfolgsrechnung mit einer Entnahme aus der Stiftung neutralisiert.	
	b. über CHF 5'000.00	Gemeinderat auf Antrag	
Abrechnung, Information	Der/die Leiter/in Abteilung Soziales informiert den Gemeinderat jährlich über die Verwendung der Gelder.		
Speisung	Die unselbständige Stiftung wird geäufnet durch die Einlage der jährlichen Zinsgutschrift.		
Zinsverwendung	Der Zins wird kapitalisiert.		
Einsatz der Mittel	Im Rahmen der Zweckbestimmung dürfen Kapital und Zins verwendet werden.		

Anhang 5

Bezeichnung	Unselbständige Stiftung für Betagtenhilfe		
Kontonummer	20920.05		
Entstehung	Legat laut Testament vom 30. Januar 2002 von Hedwig Seiler, geb. 28. April 1908, von Seedorf BE, ledig, zuletzt wohnhaft gewesen Talgut-Zentrum 22, Ittigen, verstorben am 27. Januar 2012. Im Testament ist die Gemeinde Ittigen als Erbin eingesetzt. Bestand bei Zahlungseingang am 8. Dezember 2014: CHF 228'549.70		
Zweck	Mit den Geldern sollen Betagte der Gemeinde Ittigen unterstützt werden.		
Unterstützungs- berechtigte	Betagte Ittigger/innen.		
Verfügungsbe- rechtigte	a. bis CHF 10'000.00	Leiter/in Abteilung Soziales und Departementsvorsteher/in Soziales kollektiv - Einstellung CHF 10'000.00 jährlich im Budget - Ende Jahr werden die effektiven Ausgaben in der Erfolgsrechnung mit einer Entnahme aus der Stiftung neutralisiert.	
	b. über CHF 10'000.00	Gemeinderat auf Antrag	
	c.	Gemeinderat mit Budgetbeschluss für weitere Entnahmen (z. B. Altersausflug, Altersnachmittag, Seniorenforum, Tag des Alters) laut Zweckbestimmung)	
Abrechnung, Information	Der/die Leiter/in Abteilung Soziales informiert den Gemeinderat jährlich über die Verwendung der Gelder.		
Speisung	Die unselbständige Stiftung wird geäufnet durch die Einlage der jährlichen Zinsgutschrift.		
Zinsverwendung	Der Zins wird kapitalisiert.		
Einsatz der Mittel	Im Rahmen der Zweckbestimmung dürfen Kapital und Zins verwendet werden.		

Anhang 6 (Aufgehoben am 15.11.2021)

Anhang 7

Bezeichnung	Unselbständige Stiftung für den Betrieb der „Pulfer-Stube“ 2018 - 2022	
Kontonummer	20920.07	
Entstehung	Zuschuss der Robert und Rosa Pulfer-Stiftung, Ittigen - Zahlungseingang am 11. Juni 2018: CHF 20'000.00 - Zahlungseingang am 11. Juni 2018: CHF 30'000.00	
Zweck	Die Gelder dienen dem Einrichten und dem Betrieb der „Pulfer-Stube“. - CHF 20'000.00 einmalig als Investitionsbeitrag für Einrichtung und Ausstattung Lokal - CHF 30'000.00 für Mietzins und Nebenkosten Lokal Mit der „Pulfer-Stube“ entsteht im Talgut-Zentrum Ittigen eine zentral gelegene, einfach zugängliche, nicht in die Verwaltung eingebundene Anlauf- und Informationsstelle für Senioren und Seniorinnen, Migranten und Migrantinnen, Schüler und Schülerinnen, Jugendliche und generell für die Einwohner und Einwohnerinnen von Ittigen. Sie steht ohne Anmeldepflicht und unentgeltlich zur Verfügung für Anliegen zu Alltagsfragen, Freizeit, Freiwilligenarbeit, Hilfs- und Unterstützungsangeboten. Die „Pulfer-Stube“ dient weiter den ortansässigen bzw. in der Gemeinde Ittigen aktiven, gemeinnützigen Vereinen wie Frauenverein, Verein U100, Spitex etc. oder Dritten wie Väter- und Mütterberatung, Entlastungsdienst, Kirchen, etc. als Begegnungs- und Veranstaltungsort oder als Kurslokal.	
Unterstützungsberechtigte	„Pulfer-Stube“ im Talgut-Zentrum Ittigen.	
Verfügungsberechtigte	Einmalig CHF 20'000.00	Leiter/in Abteilung Soziales - Vergabe laut den allgemeinen Finanzkompetenzen - Investitionsbeitrag für Einrichtung und Ausstattung Lokal
	Pro Jahr CHF 30'000.00	Leiter/in Abteilung Soziales - Vergabe laut den allgemeinen Finanzkompetenzen - Mietzins und Nebenkosten Lokal
Abrechnung, Information	Der/die Leiter/in Abteilung Soziales informiert den Gemeinderat und die Robert und Rosa Pulfer-Stiftung jährlich über die Verwendung der Gelder.	
Speisung	Die unselbständige Stiftung wird geäufnet - durch zweckgebundene Zuschüsse der Robert und Rosa Pulfer-Stiftung von CHF 30'000.00 pro Jahr (2019, 2020, 2021, 2022); - durch die Einlage der jährlichen Zinsgutschrift; - durch weitere zweckgebundene Zuschüsse der Robert und Rosa Pulfer-Stiftung mit gleichem Stiftungszweck.	
Zinsverwendung	Der Zins wird kapitalisiert.	
Einsatz der Mittel	Im Rahmen der Zweckbestimmung dürfen Kapital und Zins verwendet werden.	